

15. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1958

271/A.B.
zu 284/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dr. Leopold Weismann und Genossen haben in einer parlamentarischen Anfrage am 11. Juni auf eine strafgerichtliche Verurteilung des Personalchefs der Österreichischen Bundesbahnen, Dr. Karl Kaiser, hingewiesen. Dr. Kaiser habe vom Strafbezirksgericht Hernals wegen Raufhandels eine Geldstrafe von 2.000 S erhalten, weil er ohne ersichtlichen Grund einen 70jährigen Pensionisten auf der Strasse vor dem Haupteingang zum Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft niedergeschlagen und verletzt habe. Die Anfrager wollten wissen, ob gegen Dr. Kaiser wegen dieser Vorfälle ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde bzw. warum die Einleitung eines solchen unterblieb; ferner ob Dr. Kaiser trotz seines Verhaltens weiterhin geeignet sei, das Personalreferat der Bundesbahnen zu leiten.

Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft Dipl.-Ing. Waldbrunn hat in Beantwortung der Anfrage folgendes mitgeteilt:

Die dem Bundesbahn-Direktionsrat Dr. Kaiser zur Last gelegte Verfehlung, die zu seiner strafgerichtlichen Verurteilung im Bagatellverfahren geführt hat, stellt im Sinne der Dienststrafordnung der Österreichischen Bundesbahnen aus dem Jahre 1954 eine im Ordnungsstrafverfahren zu ahndende Ordnungswidrigkeit dar und erfüllt nicht den Tatbestand eines Dienstvergehens, das im Dienststrafverfahren (förmlichen Disziplinarverfahren) zu behandeln ist. Dies entspricht einer seit vielen Jahrzehnten bestehenden Übung in der Ahndung von Verletzungen der Standespflichten nach §§ 18 und 34 der geltenden Dienstordnung aus dem Jahre 1898 für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen.

Dr. Kaiser wurde im Ordnungsstrafverfahren bereits bestraft.

Dr. Kaiser ist nicht alleiniger Personalchef der Österreichischen Bundesbahnen. Es bestehen in der Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen zwei Personalabteilungen, eine Abteilung 1 für allgemeine Personalangelegenheiten und eine Abteilung 2 für konkrete Personalangelegenheiten. Dr. Kaiser ist Leiter der Abteilung 2 für konkrete Personalangelegenheiten. Zugleich ist er Leiter der der Generaldirektion nachgeordneten Personalstelle, in der Personalangelegenheiten von Bediensteten behandelt werden, die den der Generaldirektion unterstellten Ämtern und jenen Aussendienststellen angehören, die nicht den Bundesbahndirektionen unterstellt sind. In seiner Tätigkeit ist er dem Generaldirektor gegenüber weisungsgebunden und bedarf bei seinen Entscheidungen vielfach des Einverständnisses der Fachdirektoren und Fachvorstände. Durch seine strafgerichtliche Verurteilung im Bagatellverfahren sehe ich seine Vertrauenswürdigkeit für diesen Dienstposten nicht in dem Masse beeinträchtigt, dass eine Versetzung notwendig wäre. Indessen wurde angeordnet, dass Befugnisse, die dem Leiter der Personalstelle im Rahmen des Dienststrafrechtes bisher zukamen, anderen Stellen in der Generaldirektion zu übertragen sind.